

# Weezes Schicksal weiter unklar

**URTEIL** Das höchste Verwaltungsgericht Deutschlands verweist Rechtsstreit zurück nach Münster.

Von Horst Kuhnes

Leipzig/Weeze. Der Regionalflughafen Weeze kann voraussichtlich noch mindestens ein paar Jahre weiterarbeiten. Das ist die Konsequenz aus einer gestrigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Die höchsten Verwaltungsrichter Deutschlands hatten sich ihre Entscheidung nicht leicht gemacht: Mehr als fünf Stunden verhandelten sie gestern in Leipzig über das Schicksal des Airports. Ein endgültiges Urteil indes fällten sie nicht: Sie verwiesen das Verfahren zurück an das Oberverwaltungsgericht in Münster. Diese Entscheidung allerdings kann noch mehrere Jahre dauern.

Die Bundesrichter kamen zu dem Schluss, dass bei der Genehmigung des Flughafens Fehler gemacht worden waren. Genau wie zuvor schon das OVG, stießen sich auch die Leipziger Richter vor allem an den zu üppig bemessene Flugzeiten. Die Düsseldorfer Bezirksregierung hatte in Weeze den Flugbetrieb von 5 Uhr morgens bis Mitternacht gestattet. „Warum solche weiten Flugzeiten, die im Grunde genommen selbst große Verkehrsflughäfen nicht haben?“, hatte der Vorsitzende Richter Rondolf Rojahn in der Verhandlung gefragt.

Die Genehmigung der zivilen Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes der Briten leidet aus Sicht der Leipziger Richter zudem



Eine Ryanair-Maschine auf dem Vorfeld des Flughafens Weeze: Das Schicksal des Flughafens bleibt ungewiss. Foto: dpa

an einem Verfahrensfehler, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung versäumt worden war.

Nun muss das OVG in Münster erneut entscheiden. Allerdings öffnete das Bundesverwaltungsgericht den Münsteraner Kollegen eine neue Tür: Sie können entscheiden, ob die festgestellten Verfahrensfehler nicht durch ein sogenanntes „ergänzendes Verfahren“ geheilt werden können.

Dies bedeutet im Klartext: Die Münsteraner Richter könnten beispielsweise ein neues, ergänzendes Planfeststellungsverfahren anregen, in dem dann die bislang fehlende förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nachgeholt wird. Damit wiederum könnte das Gericht den Schwarze

Peter letztlich wieder an die Politik zurückspielen.

Viele Anwohner und die niederländische Gemeinde Bergen hatten gegen die Genehmigung geklagt. Kläger-Anwältin Franziska Kunze war mit dem Urteil zufrieden: „Wie hatten insofern Erfolg, als das Gericht gesagt hat, dass die Flugzeiten in der Betriebsgenehmigung zu umfangreich sind.“ Aber auch der Düsseldorfer Regierungspräsident Jürgen Büsow zeigte sich erleichtert: „Ich bin froh, dass wir das erfolgreiche Konversionsprojekt weiterführen können. Vor allem der Erhalt der circa 700 Arbeitsplätze am Flughafen war mir sehr wichtig.“

## ■ FLUGHAFEN WEEZE

**MILITÄRFLUGHAFEN** Der Flughafen Weeze nahe der niederländischen Grenze hatte 45 Jahre lang der „Royal Air Force“ als Basis gedient. 1999 gaben ihn die Briten auf.

**PRIVATFLUGHAFEN** Zwei Jahre später kauften niederländische Investoren das etwa 620 Hektar große Gelände. Im Mai 2003 startete der zivile Linienverkehr mit einem Flieger Richtung London. Vor allem der irische Billigflieger Ryanair nutzt den Flughafen und steuert von dort 33 Ziele an. Für dieses Jahr rechnen die Flughafenbetreiber mit rund 1,5 Millionen Passagieren.



# Bundesverwaltungsgericht

01.11.2008

Bundesverwaltungsgericht &gt; Presseinformation &gt; Pressemitteilungen

## Pressemitteilung

Pressemitteilung

Nr. 68/2008 BVerwG 4 C 3.07, BVerwG 4 C 4.07, BVerwG 4 C 5.07, BVerwG 4 C 6.07 16.10.2008

### Rechtsstreit um die zivile Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch (Niederrhein) geht in eine neue Runde

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteilen vom 16. Oktober 2008 ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 2006 geändert. Das Oberverwaltungsgericht hatte auf die Klage zahlreicher Anwohner und einer niederländischen Gemeinde hin die Änderungsgenehmigung für die zivile Nutzung des Flughafens aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Nach der Änderungsgenehmigung der beklagten Bezirksregierung Düsseldorf soll der Flughafen dem Linien-, Touristik- und Frachtflugverkehr dienen und Bestandteil eines "Euregionalen Zentrums für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik" werden. Die Widersprüche zahlreicher Anwohner und der benachbarten niederländischen Gemeinde Bergen wurden zurückgewiesen. Ihre Klagen hatten in erster Instanz Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Änderungsgenehmigung aufgehoben, weil insbesondere die weitgehende Zulassung des zivilen Flugbetriebs in den Nachtstunden und an Wochenenden an durchgreifenden Abwägungsfehlern leide. Außerdem sei keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht ausreichend untersucht worden. Dagegen haben die Beklagte und die beigeladene Flughafen Niederrhein GmbH Revision eingelegt. Die Revisionen waren teilweise erfolgreich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die in erster Instanz festgestellten Abwägungsfehler der Beklagten im Wesentlichen bestätigt und insbesondere entschieden, dass die Beklagte die weitreichende Zulassung des Flugbetriebs in den Nachtstunden (22.00 bis 24.00 Uhr, 5.00 bis 6.00 Uhr), in der Nachtkernzeit (00.00 bis 1.00 Uhr) und an Wochenenden nicht auf eine hinreichend differenzierte und detaillierte Bedarfsanalyse gestützt und deshalb das Gewicht des Flugbedarfs gegenüber den Lärmschutzbelangen der Kläger fehlerhaft beurteilt habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner entschieden, dass die Änderungsgenehmigung an einem Verfahrensfehler leidet, weil der genehmigte zivile Flugbetrieb bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens (vor Klageerhebung) nicht auf seine Umweltverträglichkeit überprüft worden ist. Der Rechtsstreit war jedoch an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit zu geben, abschließend zu klären, ob die festgestellten Abwägungs- und Verfahrensfehler von der Beklagten in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können oder ob die Änderungsgenehmigung ersatzlos aufzuheben ist. Bis zur Entscheidung darüber darf der Flugbetrieb fortgeführt werden.

Den Klagen der niederländischen Gemeinde Bergen und eines niederländischen Staatsbürgers steht der von der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande geschlossene Staatsvertrag vom 29. April 2003 über die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein auf das niederländische Hoheitsgebiet nicht entgegen.

BVerwG 4 C 3.07, 4 C 4.07, 4 C 5.07, 4 C 6.07 - Urteile vom 16. Oktober 2008

[zurück](#)

Diese Seite ist Teil des Webangebotes des Bundesverwaltungsgerichts, © 2002. Alle Rechte vorbehalten.